

Richtlinien für den Zuschuss an Studierende der Marktgemeinde Liebenfels

Für die Gewährung einer Mobilitätsförderung an Studierende mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Liebenfels werden folgende Richtlinien festgelegt:

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden pro Semester die Kosten eines Klimatickets bzw. Tickets für öffentliche Verkehrsmittel.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Den freiwilligen Zuschuss der Marktgemeinde Liebenfels können nur Studierende in Anspruch nehmen, die als ordentliche Studierende an einer österreichischen oder ausländischen

- Öffentlichen Universität
- Privatuniversität
- Fachhochschule oder
- Pädagogischen Hochschule

inskribiert sind.

§ 3 Förderausmaß

Die Förderung beträgt € 150,00 pro Semester. Ist der Preis der vorgelegten Fahrkarte(n) geringer, entspricht der geförderte Betrag diesen Kosten.

§ 4 Voraussetzungen

Studierenden im Sinne des § 2 gebührt ein einmaliger Zuschuss pro Studiensemester dann,

1. wenn sie im Studiensemester, für das der Zuschuss beantragt wird, durchgehend in der Marktgemeinde Liebenfels mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, sowie sie bei Antragstellung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
2. wenn sie im Studiensemester, für das der Zuschuss beantragt wird, an einer der oben in § 1 genannten österreichischen oder ausländischen Hochschulen durchgehend als ordentliche Studierende inskribiert waren.
3. Die Ernsthaftigkeit des Studiums muss mit einem Studienerfolgsnachweis über 8 ECTS-Punkten pro Studiensemester nachgewiesen werden.
4. Vorlage eines Klimatickets oder Tickets für den öffentlichen Verkehr.

§ 5 Antragstellung und Ausbezahlung

Anträge für Zuschüsse können jeweils zu Ende des Studienseesters gestellt werden.

Diese sind ausnahmslos mittels beiliegendem Formular bei der Marktgemeinde Liebenfels, 9556 Liebenfels, Hauptplatz 9, schriftlich oder per Email (liebenfels@ktn.gde.at) einzubringen.

Für den Zuschuss gemäß § 4 gilt:

1. Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:
 - a. Inskriptionsbestätigungen für jene Studienseester, für die der Zuschuss beantragt wird
 - b. Studienerfolgsnachweis für das Studienseester nach § 4, für welches der Zuschuss beantragt wird
 - c. Kopie des Klimatickets bzw. Tickets für den öffentlichen Verkehr
 - d. Die Überprüfung, ob für das beantragte Semester/Studienjahr durchwegs eine Hauptwohnsitzmeldung vorliegt, erfolgt von Amts wegen

§ 6 Rückzahlung von Zuschüssen

Der Anspruch des Zuschusswerber*in auf beschlossene Zuschüsse erlischt und/oder sind bereits gewährte Zuschüsse an die Marktgemeinde Liebenfels über Aufforderung unverzüglich zurück zu zahlen, wenn der Antragssteller*in

1. die Marktgemeinde Liebenfels über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat, oder
2. sonstige Gründe vorliegen, die belegen, dass der Zuschuss zu Unrecht bezogen wurde.

§ 7 Sonstiges

Zuschüsse werden nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Marktgemeinde Liebenfels ausbezahlt. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Liebenfels am 24.11.2022 beschlossen und tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Die Förderung wird erstmalig für das Sommersemester 2023 gewährt.